

Verein – Lebendige Pfarreien Kreuzlingen

Statuten des Vereins „PULS 2000 – LEBENDIGE PFARREIEN KREUZLINGEN“

Art. 1 Name und Sitz / Aufgabe

1. Der Verein „**PULS 2000 – LEBENDIGE PFARREIEN KREUZLINGEN**“ (nachgenannt **PULS 2000**) ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Kreuzlingen. Er ist politisch unabhängig. Seine hauptsächliche Aufgabe ist die Förderung des Gemeinwohls in der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen mit ihren beiden Pfarreien St. Ulrich und St. Stefan auf der Grundlage des Glaubens der römisch-katholischen Kirche und des Katechismus der katholischen Kirche. Der Verein steht ausserhalb der staatskirchenrechtlichen Strukturen.

Art. 2 Zweck

1. **PULS 2000** trägt durch kulturelle und gesellschaftliche Anlässe zu einem aktiven, engagierten Pfarreileben und zur kirchlichen Gemeinschaft bei.
2. **PULS 2000** vertritt die Anliegen und Bedürfnisse von Mitgliedern der Kirchgemeinde und von Angehörigen der beiden Pfarreien nach innen und nach aussen, insbesondere gegenüber deren Verantwortungsträgern und der Öffentlichkeit.
3. **PULS 2000** setzt sich für eine strategische und operative Führung der Kirchgemeinde und der Pfarreien ein, die zur Stärkung und Entfaltung der Gemeinschaft im Sinne der Vereinsaufgabe beitragen.
4. **PULS 2000** trägt im Hinblick auf die zu verabschiedenden Geschäfte und Wahlen der Kirchgemeindeversammlungen zur Meinungsbildung bei.

Art. 3 Mitglieder

1. **PULS 2000** setzt sich hauptsächlich aus Mitgliedern beider Pfarreien zusammen, die sich um die Erfüllung der Vereinsziele bemühen.
2. **PULS 2000** nimmt auch weitere Interessierte ohne Wohnsitz auf Pfarreigebiet oder Konfessionszugehörigkeit auf, die in den Pfarreien aktiv sind oder sich mit ihnen verbunden fühlen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitrittsgesuch, der Zahlung des ersten Jahresbeitrags und der Bestätigung durch den Vorstand. Sie endet mit dem schriftlichen Austrittsgesuch zu Händen des Vorstandes. Bei Austritt vor Ende des Vereinsjahrs verfällt der bereits entrichtete Jahresbeitrag.
4. Eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands kann in begründeten Fällen, namentlich bei grober Verletzung der Vereinsinteressen, bei Verstössen gegen die Vereinsstatuten oder Nichtbezahlung des Jahresbeitrags ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.
5. Vereinsmitglied kann werden, wer zum Zeitpunkt des Beitritts das 15. Altersjahr erreicht hat.

Art. 4 Organe

Organe des Pfarreivereins sind

1. Jahresversammlung
Zur Jahresversammlung wird mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen, wobei das Vereinsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Die Jahresversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Traktanden:
 - a. Abnahme Protokoll, Jahresbericht und –rechnung
 - b. Festsetzung Jahresbeiträge
 - c. Befinden über Anträge, die zwei Wochen vor JV dem Präsidenten vorliegen müssen
 - d. Wahlen (Präsident, des übrigen Vorstandes und der Revisoren)
 - e. Jahresschwerpunkte / Aktivitäten
 - f. Mitgliederstatistik

Die Jahresversammlung wählt den Präsidenten und den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren, wobei der Präsident einzeln gewählt wird, der Vorstand hingegen in globo gewählt werden kann. Führt das absolute Mehr im ersten Wahlgang zu keiner Wahl, so gilt ab zweitem Wahlgang das relative Mehr.

2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen
Diese können einberufen werden, wenn...
 - a. der Vorstand dies für notwendig erachtet.
 - b. ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen, wobei das Begehren schriftlich zu begründen ist. Eine Einberufung erfolgt binnen Zweimonatsfrist.
3. Vorstand
Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Vereinsmitgliedern, wobei mindestens aus Präsident, Aktuar und Kassier. Die Stellvertretung regelt der Vorstand. Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Leitung des Vereins
 - b. Erledigung der Vereinsgeschäfte
 - c. Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere durch den Präsidenten.Dem Präsidenten steht der Stichtscheid bei Stimmgleichheit zu. Der Präsident oder Aktuar zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.
4. Revisorenstelle
Die Jahresversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zu Händen der Jahresversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Finanzen

Die Einnahmen des Pfarreivereins bestehen aus:

1. Den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder, die von der Jahresversammlung festgesetzt werden
2. Erträgen, Spenden und verschiedenen Einnahmen

Der Vorstand kann aus karitativen Gründen einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Pfarreivereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht seiner Mitglieder besteht nicht.

Art. 7 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann durch die Jahresversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ein allfälliges Vereinsvermögen fliesst einer gemeinnützigen Organisation zu, die ähnliche Zielsetzungen verfolgt.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Statuten treten anlässlich der Vereinsgründung vom 20. August 2018 in Kraft

Kreuzlingen, 20. August 2018

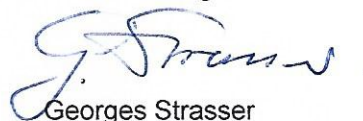
Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. August 2018 genehmigt.

Der Gründungspräsident:



David Blatter

Der Gründungsaktuar:



Georges Strasser